

Deutsch-Ostafrikanische Zeitung.

Darressalam
28. Nov. 1908.

Erscheint
zweimal
wöchentlich.

Abonnementspreis

Für Darressalam vierteljährlich 4 Rúp., für die übrigen Teile von Deutsch-Ostafrika vierteljährlich einschließlich Porto 5 Rúp. Für Deutschland und sämtliche anderen deutschen Kolonien vierteljährlich 6 Mark. Für sämtliche anderen Länder halbjährlich 14 Mk. - Bestellungen auf die D. O. A. Zeitung werden sowohl von der Hauptexpedition in Darressalam (D. O. A.) wie von der Berliner Geschäftsstelle der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung Verlu. S. 12 Alexanderstr. 23/24 entgegengenommen. - Bei Bestellungen empfiehlt sich der Zusatz: „Zustellung unter Kreuzband direkt von Darressalam,“ da dies der schnellste Expeditionsweg ist. Im Interesse einer pünktlichen Expedition wird möglichst im Vorausbezahlung der Bezugsgebühren gebeten. Wird ein Abonnement nicht abbestellt, gilt dasselbe bis zum Eintreffen der Abbestellung als stillschweigend erneuert.

Insertionsgebühren

Für die 5-spaltige Zeile zu 50 Wörtern. In der ersten Spalte für ein monatliches Inserat 2 Rúp. oder 3 Mark. Für Familienanzeigen sowie andere Anzeigen aufträge tritt eine entsprechende Preisermäßigung ein. Die Annahme von Inserats- und Abonnementaufträgen erfolgt sowohl durch die Hauptexpedition in Darressalam wie bei der Berliner Geschäftsstelle der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung Verlu. S. 12 Alexanderstr. 23/24. Abonnements werden außerdem von sämtlichen Postämtern Deutschlands und Österreich-Ungarns angenommen. Belegungsliste Seite 81. Telegramm-Adresse in Darressalam: Zeitung Darressalam. Telegr.-Adresse für Berlin: Zeitungs-Verlu. S. 12 Alexanderstr. 23/24.

Jahr-
gang X.

No. 92.

Nochmalige Einladung.

Wie wir schon durch dreimaligen Aufruf in der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung den Kolonisten von Darressalam und Hinterland zu wissen getan haben, findet morgen Sonntag Nachmittag 4 1/2 Uhr im Kaiserhof eine Versammlung statt, die die Gründung einer Wirtschaftlichen Vereinigung von Darressalam und Hinterland bezweckt. Wir laden hierzu nochmals ergebenst ein.

Die Einberufer

S. N.
Brauereibereiberger Schulz.

Die Bildung von Stadtgemeinden im Gouvernementsrat.

In dem Gouvernementsrat, der im Juli dieses Jahres tagte, wurde bereits die Absicht erklärt, für die Orte Darressalam und Tanga sogenannte Stadtgemeinden zu bilden.

Wenn man auch damals noch nicht wußte, welche Grundsätze das Gouvernement für eine städtische Organisation im Auge hatte, so mochte es mancher doch schon geahnt haben.

Der jüngste Gouvernementsrat hat uns nun die „Vorschläge für die Bildung von Stadtgemeinden in Deutsch-Ostafrika“ gebracht. Daß diese Vorschläge im Schoße des Gouvernements entstanden sind, ist klar; sie lassen auch deutlich ihre Herkunft erkennen. Der oder die Verfasser schienen ängstlich darauf bedacht gewesen zu sein, daß in die Vorschläge sich ja nicht eine Bestimmung einschleiche, die dem Gouverneur nicht den gewünschten Einfluß gestatte. Das hat man im allgemeinen gründlich zu vermeiden gewußt. Wo es aber nicht angängig war, da hat man den Bezirksamtman, der in der Verwaltung an erster Stelle als Organ der Selbstverwaltung genannt wird, mit Rechten ausgestattet, die umso mehr zum Nachdenken Anregung geben müssen, als die Abhängigkeit des Bezirksamtmanns vom Gouverneur ruhig als eine Tatsache angesehen werden kann. ;

Der Entwurf zerfällt in vier Abschnitte: Allgemeines, Organisation der Verwaltung, Funktionen der einzelnen Verwaltungsglieder und Aufsichtsbehörde.

Der allgemeine Teil handelt von dem Aufgabenkreis der Selbstverwaltung und von der Bedarfsdeckung. Paragraph 3 lautet:

Die Stadtgemeinden sind berechtigt, zur Deckung ihrer Ausgaben und Bedürfnisse Steuern und Beiträge, indirekte und direkte Steuern zu erheben sowie Naturaldienste zu fordern, ferner Anleihen aufzunehmen.

„Die Vorschriften des Preussischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) finden entsprechende Anwendung, soweit nicht die besonderen Verhältnisse der Stadtgemeinden im Schutzgebiete entgegenstehen oder soweit nicht durch Verordnung des Gouverneurs eine anderweitige Regelung stattfindet.“

An ferneren Einnahmen kommen in Betracht die Erträge der von den Städten eingerichteten und übernommenen Unternehmungen, Anstalten usw. sowie der Erlöse aus Grundstücksverkäufen.

Solange die eigenen Einnahmen der Stadtgemeinden zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, (dieser Abjag scheint sich insbesondere auf Tanga zu beziehen die Red.) kann ihnen der Beitrag aus den bisher zu Gunsten des Schutzgebietes oder der früheren kommunalen Verbände innerhalb des Stadtbezirks erhobenen Steuern ganz oder teilweise zugewiesen werden auch können ihnen Zuschüsse für die von ihnen übernommenen dem übrigen Schutzgebiet zu Gute kommenden Aufgaben und Unternehmungen gewährt werden.“

Hier fragt es sich nur, wer darüber entscheidet, ob die besonderen Verhältnisse der Stadtgemeinden im Schutzgebiete der entsprechenden Anwendung jenes Gesetzes vom 14. Juli 1893 entgegen stehen oder nicht. Sicherlich giebt hier niemand anders den Ausschlag als der Gouverneur, wie es ja auch zur Genüge in dem Satz: „soweit nicht durch Verordnung des Gouverneurs eine anderweitige Regelung stattfindet“, ausgesprochen ist.

Zu den Organen der Selbstverwaltung rechnen wie schon oben gesagt, der Bezirksamtman, der städtische Rat und der Farbigen-Ausschuß. Der Rat

besteht aus dem Bezirksamtman und vier Gemeindegliedern oder drei Stellvertretern. Die vier Mitglieder gehen aber nicht alle etwa aus Wahlen hervor, nein, einer muß wieder vom Gouverneur gewählt werden. Das Aufsichtsrecht des Gouverneurs, das schon überdies weit über die Kontrolle hinausgeht, die in der Heimat von der Regierung den Kommunen gegenüber ausgeübt wird, scheint noch nicht zu genügen. Die Exzellenz muß noch einen Ratiki haben, der in den Versammlungen wohlwollend als Aufpuffer fungieren soll.

Die drei Ratsmitglieder, die aus der Wahl hervorgehen, werden je von einer besonderen Gruppe gewählt.

Ein Mitglied von den Vertretern der Grundbesitzer, soweit sie Haussteuer entrichten, ein zweites Mitglied von den Vertretern des Gewerbestandes, soweit sie Gewerbesteuer entrichten, das dritte Mitglied von sämtlichen Bewohnern, die in dem Stadtbezirk ihren Wohnsitz seit mindestens einem halben Jahr haben.

Die Amtsdauer, die von dem Entwurf ursprünglich auf ein Jahr festgesetzt war, wurde auf Veranlassung eines außeramtlichen Mitgliedes des Gouvernementsrates auf zwei Jahre normiert.

Eine Stimme wird gewährt für jedes Haus, das nach europäischer, Indischer oder Araberart gebaut ist, sofern für dieses Haus Steuern entrichtet werden.

Ebenso wird für jede angefangene 200 Rúp. Gewerbesteuer eine Stimme gewährt.

Wähler ist jeder Europäer und ihm rechtlich gleichgestellte mit den sich aus der Verordnung sonst noch ergebenden Einschränkungen nach Vollendung des 24. Lebensjahres. Für die juristischen Personen wird das Wahlrecht durch ihren rechtlichen Vertreter ausgeübt, vorausgesetzt daß dieser den gesetzlichen Erfordernissen entspricht.

Wählbar ist jeder der deutschen Sprache mächtige Europäer und der ihm rechtlich Gleichgestellte, der Reichsangehöriger oder Angehöriger des ostafrikanischen Schutzgebietes ist, nach vollendetem 25. Lebensjahr mit mindestens einjährigem Wohnsitz im Stadtbezirk.

Die aktiv und passiv Wahlberechtigten müssen im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden und dürfen innerhalb der letzten 2 Jahre keine öffentliche Armenunterstützung empfangen haben.

Die Wahl der Stellvertreter findet in derselben Weise statt, wie die der ordentlichen Mitglieder. Der Stellvertreter des Bezirksamtmanns wird selbstverständlich ebenfalls vom Gouverneur ernannt.

Als zum städtischen Rat gewählt ist dasjenige Gemeindeglied anzusehen, welches die meisten der in einer Abteilung abgegebenen Stimmen in einem Wahlaug auf sich vereinigt.

Wird ein Mitglied in zwei oder drei Abteilungen zugleich gewählt, so hat es sich zu entscheiden, welcher Abteilung es angehören will. Alsdann findet in der oder den andern Abteilungen eine neue Wahl statt.

Der Farbigen-Ausschuß, der die Interessen der farbigen Bevölkerung zu vertreten hat, besteht aus fünf farbigen Mitgliedern und deren Stellvertretern. Sie werden vom Gouverneur auf Vorschlag des Bezirksamtmanns auf zwei Jahre ernannt, wie auch der Vorsitzende in diesem Ausschusse von dem Gouverneur aus der Mitte des städtischen Rates ernannt wird.

In hohem Maße bedenklich ist übrigens das Rechtsverhältnis, in das man den städtischen Rat und den Farbigen-Ausschuß zu einander gebracht hat; so sagt der § 9 der Vorlage wörtlich:

„1. Dem Farbigen-Ausschuß steht in bezug auf sämtliche zu beschließenden Gemeindegangelegenheiten mit Ausnahme der Anstellung von weißen Beamten ein Vorschlagsrecht und ein Begutachtungsrecht zu.“

2. Der Farbigen-Ausschuß ist vor jeder Beschlussfassung des städtischen Rates über die in No. 1 erwähnten Gegenstände zu hören.“

Doch das hat seiner Exzellenz noch nicht genügt; in seiner nachgerade sprichwörtlich gewordene Vorliebe für das bedrückte Exzentum glaubte er noch weiter gehen zu müssen und sicherte sich als Aufsichtsbehörde das Vetorecht bei Beschlüssen, die der städtische Rat entgegen dem Mehrheitsbeschlusse des Farbigen-Ausschusses faßt.

Einen Paragraph hat man allerdings noch in die Vorschläge aufgenommen, der vielleicht dazu geeignet ist, harmlose Gemüter darauf hereinfallen zu lassen. Er lautet;

„Der städtische Rat trägt die Verantwortung für die ordentliche Verwaltung der Stadt. Es steht ihm daher das Recht zu, Maßnahmen des Bezirksamtmanns, auch soweit dieser in eigener Zuständigkeit handelt, darzu, abzuändern oder aufzuheben.“

Doch wer z. B. unsere Darressalamer Verhältnisse kennt, der weiß ganz genau, wer getroffen wird, wenn eine Maßnahme des Bezirksamtmanns abgeändert oder aufgehoben wird. Das Bezirksamt pflegt mit feinem Zartgefühl bei allen Dingen, die von Bedeutung sind, die „Wendrichtung“ des Gouvernements festzustellen. Also was soll dem städtischen Rate ein Korrektivmittel, das durch das Vetorecht des Gouverneurs jederzeit illusorisch gemacht werden kann.

So bieten denn diese „Vorschläge“ zur Bildung von Stadtgemeinden, die übrigens, wie wir hören, schon längst vor der Tagung des Gouvernementsrates nach Berlin gegangen sein sollen, keinerlei Aussichten für das, was man unter einer wahrer Selbstverwaltung versteht.

Die Bestellung des Kilimandjaro-Merugbietes.

Aus Moschi wird den „Hamburger Nachrichten“ geschrieben:

Bei der Erörterung über die Fortführung der Usambara-Bahn bis zum Kilimandjaro spielte auch die Besiedlungsfähigkeit der Hochländer am Kilimandjaro und Meru eine große Rolle. Vom Kolonialamt wurde damals eine Notiz in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung veröffentlicht, daß alles, was an Pflanzen in diesem Gebiet größtenteils vergeben und für die Besiedlung nur wenig Raum vorhanden sei. Die Schlussfolgerung lag nahe, daß dieses Gebiet schon heute an der Grenze seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit stehe oder ihr mindestens sehr nahe sei und daher auch eine Bahn keine Produktionsfähigkeit nicht viel heben könne. Nun steckt in der erwähnten Notiz, der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung insofern ein richtiger Kern, als in der Tat der größte Teil des Gebietes an Flüssen in der Höhenzone, die man im allgemeinen als gesund und für Europäer dauernd bewohnbar bezeichnet, vergeben ist; davon kann aber nicht im entferntesten die Rede sein, daß damit die wirtschaftliche Entwicklungsfähigkeit des Kilimandjaro-Merugbietes seine Grenze findet. Zunächst ist diese Abgrenzung des Hochlandes gegen Tiefland und seine Gegenüberstellung als besiedlungsfähiges Gebiet und Land, das nur zu vorübergehendem Aufenthalt für Europäer geeignet ist, recht willkürlich; man kann, wie die Erfahrung hier gelehrt hat, durch ungeeignete Maßregeln, wie die Anlegung von Teichen, auch in einer Höhe von 1400 Metern hier das schönste Fieber züchten; und wenn man alle die Schädlichkeiten, denen der Pionier in schwach besiedeltem Neuland ausgesetzt ist, überblickt, so bildet das Malariafieber sicherlich noch nicht die größte davon. Andererseits hat aber auch das ungesunde Klima noch nie von der wirtschaftlichen Erschließung eines Gebietes abgehalten, wo es wirklich etwas zu holen gab. Wenn man sich also ein Bild von der Entwicklungsfähigkeit des Kilimandjaro-Merugbietes machen will, so braucht man in keiner Weise an einer gewissen Höhen-grenze Halt zu machen; und man darf auch der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht die Zahl der Weißen zu Grunde legen, die in dem Gebiet wohnen können. Gerade in dieser Beziehung hat man in kolonialen Kreisen häufig Ziele verfolgt, die, so wie die Verhältnisse tatsächlich hier liegen, unerreichbar und auch gar nicht erwünscht sind. Ich meine z. B. die Tätigkeit des Besiedlungskomitees der Kolonialgesellschaft und die sogenannte Deutschrussensiedlung.

Das wohlgemeinte Ziel war hier, eine dichte Besiedlung des Landes dadurch vorzubereiten, daß man bewies, daß es weißen Siedlern auch auf beschränktem Gebiet möglich sei, ihr Auskommen zu finden. Man kann heute wohl mit Bestimmtheit sagen, daß dieses Experiment gescheitert ist, und zwar nicht so sehr wegen des ungeeigneten Ansiedlermaterials, das man herausgebracht hat, sondern weil der ganze Plan in seiner Anlage verfehlt war. Man gab jedem dieser Ansiedler aus dem Kaukasus und von der Wolga ein Stück Land von rund zehn Hektar Ackerland und 50 Hektar davon abgelegener gemischter